



Aktenzeichen: 83-22/Pu

Datum: 07.06.2023

Hinweis:

Beratungsfolge: Betriebsausschuss

Die Verwaltung berichtet:

Wie bereits berichtet, hat der Gesetzgeber ab 2024 eine Berichtspflicht sowie den Erwerb kostenpflichtiger Emissionszertifikate für CO₂-Emissionen beschlossen. Die dadurch notwendigen Preissteigerungen bei der GML sind erheblich und stellen sich wie folgt dar:

| | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
|-------------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| geplante Mengen Haushaltabfälle (Mg/a) | 221.770,00 | 236.600,00 | 233.500,00 | 233.500,00 | 233.500,00 |
| Emissionsfaktor (Mg CO ₂ /Mg Abfall) | 0,30 | 0,30 | 0,30 | 0,30 | 0,30 |
| bepreiste Tonnen CO ₂ (Mg/a) | 66.510,00 | 70.980,00 | 70.050,00 | 70.050,00 | 70.050,00 |
| Preis / Tonne CO ₂ (€/Mg) | 0,00 | 35,00 | 45,00 | 55,00 | 55,00 |
| Grund-Verbrennungspreis (inkl. Umlage) (€/Mg (netto)) | 120,00 | 120,00 | 120,00 | 120,00 | 120,00 |
| CO ₂ -Zuschlag (€/Mg (netto)) | 0,00 | 10,50 | 13,50 | 16,50 | 16,50 |
| GML-Gesamtpreis (€/Mg (netto)) | 120,00 | 130,50 | 133,50 | 136,50 | 136,50 |

Der oben dargestellte Emissionsfaktor von 0,3 t CO₂ / t Abfall beruht auf der Einschätzung der GML, muss aber voraussichtlich nach oben korrigiert werden, da laut Emissionsberichterstattungs-Verordnung von Ende 2022 höhere Emissionsfaktoren gelten, die zu einer Erhöhung des CO₂-Zuschlags führen. Diese belaufen sich auf:

Restabfall: 0,462 t CO₂ / t Abfall

Sperrabfall: 0,544 t CO₂ / t Abfall

Gewerbeabfall: 0,578 t CO₂ / t Abfall

Aus Sicht der GML ist diese Entwicklung nicht nachvollziehbar, weil hiermit dem Staat lediglich eine neue Einnahmequelle erschlossen wird, ohne dass diese jedoch eine Lenkungsfunction entfalten kann. Über die Abfallgebühren wird letztlich der Bürger mit Mehrkosten belastet, der CO₂-Ausstoß wird aber nicht gemindert, weil der Zeitpunkt, an dem der Bürger die Mehrkosten spürt weit nach dem Zeitpunkt liegt, an dem er dies über ein geändertes Konsumverhalten hätte beeinflussen können. Die Kritik der Branche Abfallverbrennung ist darüber hinaus, dass mit dem BEHG etwas national geregelt wurde, was dem EU-Recht unterliegt. Dieses sieht aber bis dato für Abfallverbrennungsanlagen nur eine Berichtspflicht und keine Pflicht für den Erwerb kostenpflichtiger Emissionszertifikate vor.

Beratungsergebnis:

| | | | | | | | | |
|--------------------------|-------------------------------------------|-----|--------------------------|---------------------------------------------|------------------|--------------------------|---------------|--|
| Gremium | Sitzung am | Top | Öffentlich: | <input type="checkbox"/> | Einstimmig: | <input type="checkbox"/> | Ja-Stimmen: | |
| | | | Nichtöffentlich: | <input type="checkbox"/> | Mit | <input type="checkbox"/> | Nein-Stimmen: | |
| | | | | | Stimmenmehrheit: | <input type="checkbox"/> | Enthaltungen: | |
| Laut Beschlussvorschlag: | Protokollanmerkungen und Änderungen | | Kenntnisnahme: | Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt: | | Unterschrift: | | |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> siehe Rückseite: | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | | |

Aktuell prüft der Fachverband der deutschen MHKWs (ITAD) mit Unterstützung der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH die Erfolgsaussichten einer Klage. ITAD selbst ist jedoch nicht klagebefugt, so dass die GML erwägt, eine solche Musterklage für die Branche zu führen, wenn eine schlüssige Prozessstrategie vorliegt und die Gesamtkosten der Klage auf möglichst viele ITAD-Mitglieder verteilt werden. Zunächst soll eine Feststellungsklage beim Verwaltungsgericht Berlin geführt werden. Insbesondere wegen der bestehenden Einbeziehung der Tätigkeit von Siedlungsabfallverbrennungsanlagen in den Geltungsbereich des europäischen Treibhausemissionshandels ist ein Vorgehen gegen eine Bepreisung unter dem nationalen Brennstoffemissionshandels erfolgversprechend. Die Kosten für die erste Instanz werden auf 150 – 200 T€ geschätzt, bei einem Streitwert von 3,9 Mio € (Zertifikatskosten ab 2026). Das Verfahren hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die GML muss das BEHG umsetzen und die Preissteigerungen vornehmen. Der Aufsichtsrat der GML hat zugestimmt, dass die Klage eingereicht werden kann, sofern der Prozesskostenanteil der GML 5 T€ nicht übersteigt und die übrigen Kosten verbindlich von anderen Abfallverbrennungsanlagen übernommen werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

In Vertretung

Bernd Knöppel
Bürgermeister